



Einladung zur Ortschaftsratssitzung Kletzen-Zschölkau

Zur nächsten öffentlichen Sitzung unseres
Ortschaftsrates Kletzen-Zschölkau

**am 10.04.2025, 19:30 Uhr in
Hohenossig "Zur Klause"**

möchte ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 16.01.2025
3. Bürgerfragestunde
4. Auswertung Ortsbegehung Hohenossig vom 29.3.2025
5. Allgemeine Informationen zu unseren Ortschaften
6. Nichtöffentlicher Teil

gez. André Werner
Ortschaftsratsvorsitzender

Ortsbegehung Hohenossig

Am **Samstag, den 29.3.2025, um 10 Uhr**
findet die Ortsbegehung durch den
Ortschaftsrat Kletzen-Zschölkau statt.
Wer Anregungen und Ideen hat, kann sich
gern anschließen.
Treffpunkt: Zur Klause

gez. André Werner
Ortschaftsratsvorsitzender

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am
06.03.2025 wurden folgende Beschlüsse
gefasst:

Beschluss Nr. 14/2025

Polizeiverordnung der Verwaltungsgemein-
schaft der Gemeinden Krostitz und
Schönwölkau

Beschluss Nr. 15/2025

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen
für die Sondernutzung und über die Erhebung
von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Gemeinde Krostitz
(Sondernutzungs- und Sondernutzungs-
gebührensatzung)

Beschluss Nr. 16/2025

Beauftragung des örtlichen Prüfers für die
Jahresabschlüsse 2015 bis 2018

Beschluss Nr. 17/2025

Verzicht auf die Aufstellung eines
Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr
2024

Beschluss Nr. 18/2025

Spenden, Schenkungen, Zuwendungen u.ä

Beschluss Nr. 19/2025

Grundsatzbeschluss Verkauf Teilflächen für
Geh- und Radwegeausbau - Geh- und
Radwegneubau entlang B2 nördlich in
Richtung Leipzig

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung
können im Sekretariat der
Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen
werden.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau am 11.03.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/2025

Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau

Beschluss Nr. 02/2025

Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinden Krostitz und Schönwölkau – Vergabebeschluss

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung können im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Dübener Landstraße“,

OT Hohenossig der Gemeinde Krostitz sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3 und 4, jeweils Abs.2, BauGB des Entwurfs der Ergänzungssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 mit Beschluss 2025/002 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Dübener Landstraße“, OT Hohenossig der Gemeinde Krostitz beschlossen.

Die vorliegende Klarstellungs- und Abrundungssatzung wird auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung (vgl. Plandokument) erstellt.

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 21.01.2025 samt Begründung sowie Darlegung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und bestimmt diesen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB. Gem. §4 Abs. 2 BauGB sind die

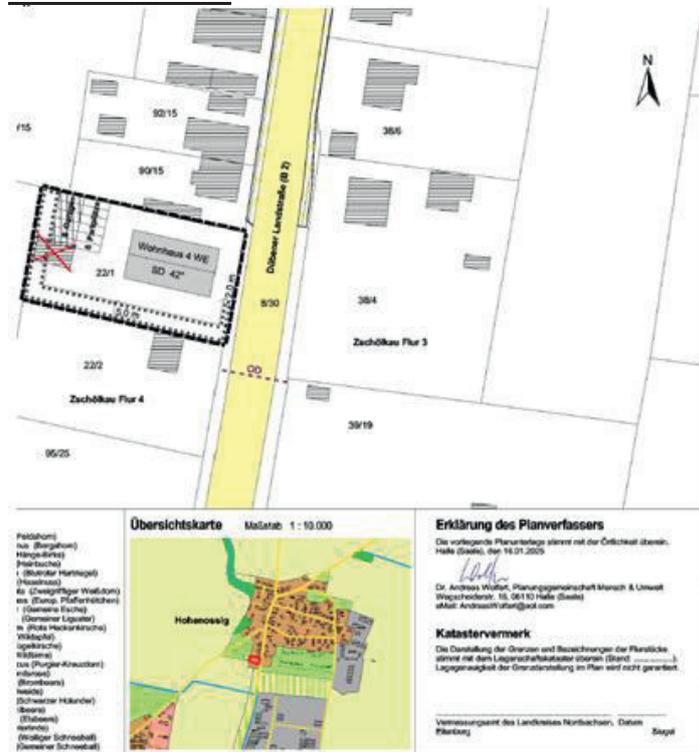
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Gemäß §34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB sowie §10 Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung befindet sich im OT Hohenossig der Gemeinde Krostitz, Landkreis Nordsachsen. Es grenzt auf seiner gesamten Schmalseite an den unbefestigten Gehweg entlang der B2 (Dübener Landstraße) sowie mit der Nord- und Südseite an bebaute Grundstücke an. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 22/1 der Flur 4 in der Gemarkung Zschölkau mit einer Gesamtgröße von insgesamt 1.232 m².

Es ist mit einem leerstehenden, abzureißenden Wohnhaus mit Nebengelassen sowie einem Pool, Zuwegungen und Stellflächen bebaut bzw. befestigt. Die restliche Grundstücksfläche besteht aus einem verwilderten Garten.

Planausschnitt:



Anlass und Ziel der Bauleitplanung:

Da in der Ortslage Hohenossig der Gemeinde Krostitz verkehrs- und versorgungstechnisch erschlossene Flächenpotentiale zur Verfügung stehen, soll eine solche, derzeit dem

Außenbereich zuzurechnende Fläche an der Dübener Landstraße (Bundesstraße 2) innerhalb der Ortsdurchfahrt zum Innenbereich ergänzt werden.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz-Schönwölkau stellt diese Fläche als Dorfgebiet dar.

Die Satzung dient einer flächensparenden Nutzung von Grund und Boden i.S.v. § 1a Abs. 2 BauGB, indem die vorhandenen Erschließungsanlagen in der Dübener Landstraße und die vorhandene Grundstückszufahrt auch für die künftige bauliche Nutzung genutzt werden können. Durch vorhandene Gehölze auf den südlich und westlich anschließenden Flurstücken ist das einbezogene Grundstück bereits heute in die umgebende Feldflur eingebunden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Dübener Landstraße“, OT Hohenossig (gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) der Gemeinde Krostitz, bestehend aus der Planzeichnung, der schriftlichen Begründung sowie der Darlegungen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, werden in der Zeit vom

28.03.2025 bis einschließlich 29.04.2025

in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Krostitz, im Bauamt, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, während folgender Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportals Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> sowie über die Homepage der Gemeinde Krostitz www.krostitz.de veröffentlicht. Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers notwendig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, den 11.03.2025



Kläring
Bürgermeister

Die Gemeinde Krostitz bietet eine Wohnung in der Brauereistr. 1 in 04509 Krostitz zur Vermietung an:

Größe:	45,40 m ²
Zimmer:	3 Zimmer, Bad mit Dusche
Etage:	Erdgeschoss
Kaltmiete:	340,50 Euro/Monat
Betriebs-/Heizkosten:	180,00 Euro/Monat
Kaution:	2 Monatskaltmieten
Mietbeginn:	ab sofort

Bei Interesse senden Sie Ihre Unterlagen bitte bis zum 17.04.2025 an die E-Mail-Adresse der Gemeinde Krostitz: info@krostitz.com.

Folgende Belege müssen enthalten sein:

- Kopie des Personalausweises/Pass und Meldebescheinigung
- Mieterselbstauskunft
- Gehalts- oder Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Mietschuldenfreiheitsbescheinigung
- eine Schufa-Auskunft, die höchstens drei Monate alt ist

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Busse unter der Tel.-Nr. 034295/75017 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz/ Schönwölkau über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Gemeinderat Krostitz, als erfüllende Gemeinde, hat am 06.03.2025, der Gemeinderat Schönwölkau hat am 13.02.2025 und der Gemeinschaftsausschuss hat am 11.03.2025, aufgrund §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, die nachfolgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungsverbot

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Gefahren durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas

§ 9 Schutz der Nachtruhe

§ 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u.ä.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Abbrennen von offenen Feuern

§ 13 Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 5 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 15 Ordnungsvorschriften

§ 16 Benutzung der Kinderspielplätze

Abschnitt 6 - Pflichten von Grundstückseigentümern

§ 17 Pflichten

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen, Zschölkau, Hohenossig, Kletzen, Beuden, Pröttitz, Lehelitz, Mutschlena, Krensitz, Niederossig, Priester und Kupsal sowie der Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Badrina, Brinnis, Luckowehna, Wannewitz, Hohenroda, Mocherwitz, Lindenhayn, Gollmenz, Wölkau, Boyda und Göritz.
- (2) Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz / Schönwölkau. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen

unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Auf öffentlichen Straßen i.S. des § 2 Abs. 1 und auf bzw. in den Anlagen i. S. § 2 Abs. 2 sind jegliche Verunreinigungen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Grünverschnitt, Kompost, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von sonstigen Gefahren verursachenden Gegenständen (spitze, scharfe Gegenstände)
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern abzulagern.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.
- (4) Hat jemand Verunreinigungen verursacht oder verursachen lassen, so ist dieser unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainer, und an sonstigen an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und

Weise zu überdecken. Ebenso ist es untersagt die genannten Flächen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S. des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Dennoch verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern bzw. beaufsichtigenden Personen unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.
- (2) Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier- oder Kunststofftüte oder ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen von Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Nutztiere.
- (3) Von Geräten und Einrichtungen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportplätzen sind Hunde fern zu halten.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten, Bodenbearbeitungsgeräten und die Benutzung sonstiger lärmzeugender Geräte und Werkzeuge, z.B. zum Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten, sowie Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen usw.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32.BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas

- (1) Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonntags und Feiertags ganztägig. In der Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3)Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1)Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2)Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Abbrennen offener Feuer

(1)Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

Das Abbrennen von offenen Feuern ist mindestens 14 Werktage zuvor bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2)Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3)Brauchtumsfeuer sind u.a. Neujahrsfeuer, Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer, welche nicht dem Zweck dienen, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(4)Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Absatz 1

zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer benutzt werden. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.

(5)Das Abbrennen von offenen Feuern ist an Sonn- und Feiertagen untersagt. Unabhängig ist das Abbrennen an Werktagen zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen. Es sind öffentlich bemerkbare Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen oder religiöse Veranstaltungen zu stören.

(6)Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Verwenden (Abtrennen) von pyrotechnischen Gegenständen

(1)Das Verwenden (Abtrennen) von pyrotechnischen Gegenständen ist im Zeitraum vom 02. Januar bis 30. Dezember nur Inhabern einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegewilligung nach den Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz gestattet.

(2)Zum Erwerb und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) können allgemein oder im Einzelfall aus besonderem Anlass auf Antrag Ausnahmegewilligungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 14 Werktage vor dem Ereignis schriftlich

einzureichen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erfolgen.

bemalen oder anderes als bestimmungsgemäß zu benutzen;

(3) Verstöße gegen Abs. 1 werden als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

d) in Grün- und Erholungsanlagen zu zelten oder zu übernachten.

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengeräten den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,

3. die Notdurft zu verrichten,

4. zu nächtigen oder zu lagern,

5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 3 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 5 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 15 Ordnungsvorschriften

(1) Es ist untersagt,

a) mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, Grün-, Sport- und Erholungsanlagen zu befahren bzw. diese dort abzustellen;

b) in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;

c) auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Gemeindeimmobilien oder Nebeneinrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu

§ 16 Benutzung der Kinderspielplätze

(1) Geräte und Anlagen auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder andere Altersbegrenzungen festgelegt sind.

(2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besonders Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr erlaubt, es sei denn, dass durch Schilder andere Aufenthalts- bzw. Benutzungszeiten festgelegt sind.

Abschnitt 6 - Pflichten von Grundstückseigentümern

§ 17 Pflichten

(1) Der Eigentümer und / oder der Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Geh- und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und dass im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten.

(2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse

der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen bzw. auf oder in Anlagen verursacht oder verursachen lässt und nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern ablagert oder ablagern lässt und nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter für in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallende Abfälle bzw. nicht nur für Kleinabfälle benutzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Plakatierungen, Bemalungen oder Beschriftungen vornimmt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme von Verunreinigungen mitführt und vorweisen kann,

7. entgegen § 5 Abs. 3 ein Tier nicht von Geräten und Einrichtungen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportplätzen fernhält,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
9. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint führt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt und damit die Ruhe anderer stört, (Für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz gelten die dort getroffenen Ordnungsvorschriften)
12. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Altglas in Wertstoffcontainer einwirft, (Für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz gelten die dort getroffenen Ordnungsvorschriften)
13. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
14. entgegen § 10 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
15. entgegen § 11 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
17. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer so abbrennt, dass Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht,

18. entgegen § 12 Abs. 3 Brauchtumsfeuer nur zum schlichten Verbrennen pflanzlicher Abfälle abbrennt,
19. entgegen § 12 Abs. 4 kein abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial abbrennt und dadurch Funkenflug oder unzumutbare Rauchentwicklungen verursacht,
20. entgegen § 12 Abs. 5 Feuer an Sonn- und Feiertagen abbrennt,
21. entgegen § 13 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 ohne Ausnahmegewilligung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände erfolgt,
22. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen
entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
entgegen § 14 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
entgegen § 14 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
entgegen § 14 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
entgegen § 14 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
23. entgegen § 15 Abs. 1a mit einem motorbetriebenen Fahrzeug Grün-, Sport- oder Erholungsanlagen befährt bzw. dieses dort abstellt
24. entgegen § 15 Abs. 1b in Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen entfernt oder beschädigt,
25. entgegen § 15 Abs. 1c auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen Gemeindemobilen und Nebeneinrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
26. entgegen § 15 Abs. 1d in Anlagen zeltet oder übernachtet,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Kinderspielplätze benutzt, obwohl die vorgeschriebene Altersbegrenzung überschritten ist,
28. entgegen § 16 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Fußball spielt,
29. entgegen § 16 Abs. 3 Kinderspielplätze zu anderen Zeiten benutzt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Geh- und Fahrbahnen sowie an Sichtdreiecken einmündender Straßen auf eine Wuchshöhe von mehr als 80 cm heranwachsen lässt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 als Hauseigentümer Gebäude nicht oder nicht fristgerecht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
32. entgegen § 17 Abs. 3 Hausnummern nicht entsprechend Vorschrift anbringt oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen, bleiben ebenso wie die Rechte privater Dritter an ihrem Eigentum durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Verwaltungsgemeinschaft in der Fassung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Krostitz den, 12.03.2025




Kläring
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Krostitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am
06.03.2025, auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),
sowie
2. §§ 18,21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)
und
3. § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Krostitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Nutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Krostitz. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (2) Die Sondernutzung darf nur unter Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften erfolgen und entbindet nicht vom Erfordernis erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jede Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Warenauslagen, Warenständern, Zelten, Ständen oder ähnlichen Einrichtungen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör auf öffentlichen Flächen zu Zwecken des Verkaufs, der Abgabe, des Verabreichens oder der Präsentation von Waren, einschließlich Lebensmittel, oder Mustern oder des Verteilens von Werbeschriften;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen, aufstellen oder aufhängen;
 6. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Containern oder anderen Behältern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;

11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;

12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser Antrag ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Krostitz zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, Skizzierung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit

des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauf-rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den

Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Krostitz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Krostitz kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenlastbauträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Krostitz die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Krostitz gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Krostitz.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast bzw. die Gemeinde Krostitz haftet nicht für Schäden an

den Sondernutzungsanlagen oder -Einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder eine andere öffentliche Fläche hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und das Ablagern von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung bzw. der Abholung, jedoch nur einen Tag vor bzw. einen Tag nach der Entleerung oder Abholung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis

Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde Krostitz durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Krostitz von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangs-verfahren begetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung einer Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Krostitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebühren-satzung) vom 29.06.2006 außer Kraft.

Krostitz, den 10.03.2025




Kläring
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Monat	1,50€
			Jahr	6,00 €
1.2	Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Zelte und ähnliche Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen	m ²	Tag	1,50 €
			Woche	10,00 €
			Monat	40,00 €
1.3	Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden)	m ²	Tag	1,50 €
			Woche	10,00 €
			Monat	40,00 €
1.4	Weihnachtsbaumhandel	bis 50 m ²	Tag	10,00 €
1.5	Zirkusgastspiele, Schaustellergeschäfte sowie sonstige Veranstaltungen ähnlicher Art	bis 150 m ²	Tag	10,00 €
		bis 1500 m ²	Tag	50,00 €
		ab 1500 m ²	Tag	75,00 €
	einmalige Kaution		Tag	100,00 €
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	m ²	Woche	5,00 €
			Monat	15,00 €
			Jahr	50,00 €
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00 €
2.3	Fahrradständer	Stück	auf Widerruf	gebührenfrei
2.4	Sonnenschutzdächer, bewegliche Markisen, Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	2,50 €
2.5	Gerüste	m ²	Woche	3,00 €
3.	Lagerung			

3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune u.ä. auf Fahrbahnen und Fußwegen	m ²	Woche	1,50 €
	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune u.ä. auf sonstigen öffentliche Flächen	m ²	Woche	1,00 €
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial auf Fahrbahnen und Fußwegen	m ²	Woche	1,50 €
	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	Woche	1,00 €
3.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf Fahrbahnen und Fußwegen	m ²	Woche	1,50 €
	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	Woche	1,00 €
3.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern			klein (-2m ³) mittel (-7m ³) groß (>7m ³)
	bis zu 1 Tag	Stück	Tag	frei
	ab 2 Tagen	Stück	Tag	5,00 €
	1 Woche und länger	Stück	Woche	10,00 €
3.5	Aufstellung von Gefäßen für Abfall und Wertstoffe	Stück	Tag	1,50 €
4.	Werbung			
4.1	Werbeveranstaltungen unter Nutzung von Tribünen, Fahrzeugen und Infoständen	m ²	Tag	3,00 €
4.2	Anbringen von Plakaten, o. Werbetafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,50 €
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	50,00 €
5.	Andere Nutzungen			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen	pro KfZ	Woche	10,00 €
5.2	Herstellung von provisorischen Gehwegüberfahrten, bzw. Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von 5m	pro Zufahrt	Woche	10,00 €
	Herstellung von provisorischen Gehwegüberfahrten, bzw. Grundstückszufahrten ab einer Breite von 5m	pro Zufahrt	Woche	15,00 €
5.3	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Tag	3,00 € - 250,00 €
			Woche	3,00 € - 250,00 €
			Monat	3,00 € - 250,00 €
			Jahr	3,00 € - 500,00 €
5.4	Mindestgebühr			10,00 €
5.5	Gebühr für nicht genehmigte, aber durchgeführte Sondernutzungen			Gebühr entsprechend dieser Satzung plus Geldbuße nach § 10 Abs. 2
6.	Verwaltungskosten			
6.1	Pauschalgebühr zur Deckung des Verwaltungskostenaufwandes im Falle der Gebührenerstattung			10,00 €

Naturgarten – Theorie & Praxis



Wie lässt sich ein Garten naturnah gestalten und die Artenvielfalt fördern? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des Workshops zum Thema

Naturnahes Gärtnern, zu dem die Lokale Aktionsgruppe Delitzscher Land am 05.04.2025 um 9.30 Uhr in den Schkeuditzer Ortsteil Gerbisdorf einlädt.

Von der Naturgartenplaner Annett Welskop erfahren Interessierte, wie ein Naturgarten Lebensräume schafft, die Umwelt schützt und zugleich ästhetisch überzeugt. Zudem erhalten sie wertvolle Tipps zur Pflege und Pflanzenauswahl. Die Veranstaltung besteht aus zwei Teilen: eine Präsentation im Bürgerhaus Gerbisdorf und einem praktischen Abschnitt, der im nahegelegenen Teichgarten Gerbisdorf stattfindet. Die Veranstaltung wird aus Fördermitteln des LEADER-Programms finanziert, das Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Detaillierte Informationen und eine Anmeldung ist unter www.delitzscherland.de oder telefonisch unter 034202-35471 möglich.

genialsozial

Jugendjury entscheidet: Drei Projekte der Entwicklungszusammenarbeit erhalten finanzielle Unterstützung durch "genialsozial".

Am Wochenende vom 28. Februar bis 2. März 2025 fand im Jugendgästehaus Pirna Liebethal die Jurytagung der Aktion "genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut" statt. 70 engagierte Schülerinnen und Schüler aus ganz Sachsen nahmen an der Tagung teil, vertraten ihre Schulen und trafen eine bedeutende Entscheidung. Zunächst erhielten die Teilnehmenden in Workshops des Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen fundierte Kenntnisse zu globalen Fragestellungen. Im Anschluss wurde entschieden, welche drei von insgesamt sechs Projekten mit Einnahmen aus dem kommenden Aktionstag unterstützt werden sollen. Die ausgewählten Vorhaben setzen sich für Menschenrechte, den Zugang zu sauberem Wasser und für bessere Bildungschancen ein:

- **Indigene Rechte verteidigen** – Carpus e.V. - Philippinen
- **Neubau einer Vorschule** – Welt Fairbunden e.V. – Uganda
- **Sicheres Wasser für alle** – BluoVerda deutschland e.V. – Peru

Kolja, 14 Jahre: „Ich war zum ersten Mal dabei und fand es richtig cool! Ich habe viele spannende Einblicke bekommen. Mein schönster Moment war der Austausch mit den anderen Jugendlichen über die verschiedenen Projekte. Ich finde, die Spendengelder gehen an wirklich tolle Organisationen.“

Das Programm "genialsozial" bietet jungen Menschen seit 2005 die Möglichkeit, sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Jährlich tauschen Schülerinnen und Schüler am letzten Dienstag vor den Sommerferien die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz, um ihren erarbeiteten Lohn für soziale Projekte in Sachsen und weltweit zu spenden. Der diesjährige Aktionstag findet am **24. Juni** statt. Bisher haben sich bereits 243 Schulen angemeldet und es wird erwartet, dass sich erneut über 32.000 junge Menschen aus dem Freistaat engagieren.

Für weitere Informationen und Rückfragen:

Florian Sievert
Programmleiter "genialsozial"
Telefon: 0351 323719016
E-Mail: info@genialsozial.de



machen!

2025

Der Ideenwettbewerb für bürgerschaftliches Engagement in den ostdeutschen Bundesländern

Bewerbt euch bis
15. Mai 2025

Ausgezeichnet werden die besten 200 Projektideen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Ostdeutschland stärken wollen. Zu gewinnen: Preisgelder zwischen 2.500 und 10.000 Euro.



Informationen und die Möglichkeit zur Bewerbung findet ihr auf: www.machen-wettbewerb.de

29.3.25

16:00 Uhr
Mehrzweckhalle Krostitz
Tickets 15 €

an der Tageskasse und im Vorverkauf im
Rathaus Krostitz zu den Öffnungszeiten

Leipziger Symphonieorchester

TREFFPUNKT
WIEN

EIN OPERETTENKONZERT

Madeline Cain Sopran
Adreas Mitschke Dirigent



 leipziger
symphonieorchester

Ur-Krostitzer



SACHSEN Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des von den
Abgeordneten des Sächsischen Landtags
beschlossenen Haushalts.

Liebe kleinen und großen Leserinnen und Leser,
liebe Bastelfreunde und liebe Interessierte,

auch wenn wir euch in Bezug auf die gewohnten Öffnungszeiten unserer
Zentralbibliothek Krostitz
noch um etwas Geduld bitten müssen, wollen wir anlässlich der ersten bundesweiten

Nacht der Bibliotheken
am Freitag, 4. April 2025
von 16 bis 18 Uhr

unsere Pforten in der Turnerstr. 9, 04509 Krostitz für euch öffnen.

Getreu dem Motto "Nicht verschwenden, wiederverwenden" laden wir euch herzlich dazu ein,
ausgedienten oder beschädigten Büchern ein alternatives zweites Leben einzuhauchen.

Seid dabei und bastelt, stempelt, faltet und malt mit uns!

Vielleicht entstehen sogar Kunstwerke, die später unsere Bibliothek verzieren können.

Wer die Nacht klassisch und zeitlich flexibel von zu Hause aus genießen möchte,
kann sich der ab dem Vorschulalter geeigneten, digital animierten Bilderbuch-Lesung
„Bestimmer sein. Wie Elvis die Demokratie erfand.“
samt Gespräch mit Autorin Katja Reider widmen.

Den Zugang dazu erhaltet ihr in unserer Bibliothek zu den aktuell verkürzten
Öffnungszeiten jeden Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14 bis 16 Uhr.

Wir freuen uns darauf, euch alle - ob Jung oder Alt,
ob Lesende oder noch zum Lesen zu Begeisternde - begrüßen zu dürfen.

Herzlichst eure
Dorle Matthey & Carolin Herzog

**WISSEN.
TEILEN.
ENTDECKEN.**

4.4.2025

**NACHT DER
BIBLIOTHEKEN**

www.nachtderbibliotheken.de

dbv

Eine Initiative des Deutschen
Bibliotheksverbandes und seiner
16 Landesverbände



OSTERFEUER

KLETZEN // AM SPORTPLATZ // AB 18 UHR

— **26.04.2025** —

ESSEN // GETRÄNKE // STOCKBROT FÜR KINDER

ANNAHME VON BAUMSCHNITT & UNBEHANDELTEM HOLZ

DIE JUGENDFEUERWEHR IST DANKBAR FÜR JEDE SPENDE

SAMSTAG 26.04.2025 // 09 - 11 UHR

DAMIT NICHTS „ANBRENNT“ UNTERSTÜTZT UNS
DIE FEUERWEHR



BÜRGERVEREIN KLETZEN E.V.

Die Freiwillige Feuerwehr Priester – Kupsal und der
Feuerwehrförderverein Priester/Kupsal e.V. lädt ein zum



OSTERFEUER

17. April 2025
ab **18:00 Uhr**

Gründonnerstag
in Priester



Der Osterhase
versteckt bei
schönem Wetter für
unsere Kinder
Ostereier.

(18:00 – 18:30 Uhr).



Für das leibliche Wohl ist mit
Getränken und Gegrilltem
gesorgt.



Annahme von Brennmaterial:

Freitag, **11.04.2025: 15:00 - 18:00 Uhr**

Samstag, **12.04.2025: 10:00 - 12:00 Uhr**

Es wird nur trockenes, unbehandeltes Holz / Reisig aus Priester und Kupsal angenommen. Keine Gartenabfälle!

Lehlitzer Osterfeuer

17. April 2025
ab 18:00 Uhr

Gemeinsam am Feuer,
gemeinsam in den Frühling!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Bitte keinen Grünschnitt mitbringen!

DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR KROSTITZ



LÄDT EIN ZUM:



OSTERFEUER IN KROSTITZ

WANN: 19.04.2025 AB 17 UHR

WO: GERÄTEHAUS DER FFW KROSTITZ

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!

KEINE GRÜNSCHNITTANNAHME!

Gemeindekirchenratswahlen ev. Kirchspiel Krostitz

Im September dieses Jahres sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Gemeindekirchenratswahlen.

Neu gewählt werden die Kirchenältesten – die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindekirchenräte – für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Zur Wahl aufgerufen sind alle Kirchenmitglieder in den 11 evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Krostitz ab dem 14. Lebensjahr. Durch ein Briefwahlverfahren wird es ihnen ermöglicht an der Wahl teilzunehmen, auch wenn sie am Wahltag verhindert sind.

Bis zum 29. Mai können Kirchenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr als Kirchenälteste vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Wir bitten Sie, überlegen Sie mit, wer für diese Aufgabe geeignet ist! Vielleicht fühlen Sie sich auch selbst angesprochen, als Kirchenälteste oder Kirchenältester zu kandidieren. Vorschläge und Bewerbungen nimmt der jetzige Gemeindekirchenrat entgegen.

Die Wahl selbst wird am 20. September dieses Jahres sein. Aufgaben der Gemeindekirchenräte sind die Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens von der Arbeit mit Jugendlichen bis zur Seniorenarbeit. Beraten werden vom Gemeindekirchenrat auch Baumaßnahmen und die Nutzung der kirchlichen Gebäude. Zudem obliegt ihm die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Begriff Kirchenältester ist die traditionelle Bezeichnung für die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der Kirchengemeinde.



Taekwondo Kids Prüfung und vieles mehr...



Unsere Kleinsten im Alter ab 5 Jahren und auch das „Große“ Kind begrüßten am 14. Februar 2025 Meister Detlef Chabierski, welcher von uns bestellt wurde, um die Gürtelprüfung von 15 Kindern abzunehmen.



10 Kindern konnten die Prüfung erfolgreich abschließen und beschreiten nun mit Ihren neuen Farbgürteln ihren weiteren Taekwondo Weg. Die Kids wurden unter dem strengen Blick des Prüfers in den Kategorien Selbstverteidigung, Wettkampf, Formenlauf, Disziplin sowie auch in der Grundschule des Taekwondos geprüft.



Auf Einladung hin, vom Taekwondo Verein Dresden Satori, nahmen unsere Mitglieder am 09. März 2024 an einem Lehrgang mit mehreren Referenten teil.



Anmeldung und Probetraining können gern zu unseren Trainingszeiten Freitag ab 16 Uhr und Samstag ab 14 Uhr wahrgenommen werden. Kontakt auch gern unter der Website

taekwondokrostitz.de



Willuhn Immobilien

Verkauf | Vermietung | Vermarktung



MAKLER GESUCHT? WILLUHN GEFUNDEN!

Wir sind Ihr erster Ansprechpartner beim Verkauf von:

- Häusern
- Eigentumswohnungen
- Grundstücken
- Gewerbeflächen

Kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche Beratung & Wertermittlung.

Herzlichst,

Sabine Willuhn

+ 1.000

Positive Bewertungen

+ 150

Notartermine im Jahr

+ 1.350

Projekte seit 2018



REGIONAL

Nordsachsen ist die Region unserer Westentasche. Den lokalen Immobilienmarkt und seine einzigartigen Besonderheiten bestens zu kennen, sind die Grundvoraussetzungen für unseren Vermarktungserfolg.



PERSÖNLICH

Wir beraten Sie persönlich und entwickeln individuelle Vermarktungskonzepte zu Ihrer Immobilie. Bei uns sind Sie kein anonymes Kunden, sondern Partner unseres Familienunternehmens.

UNSER SERVICE

- ✓ BEWERTUNG
- ✓ VERKAUF
- ✓ VERMIETUNG
- ✓ SUCHPROFILE



www.willuhn-immobilien.de

Willuhn Immobilien e.K.
Inh. Sabine Willuhn
Scherlstraße 12 | 04103 Leipzig

Kontakt:
Telefon: (0341) 25327-300
info@willuhn-immobilien.de

Büro in Krostitz:
Drosselgasse 5 | 04509 Krostitz
Telefon: (034295) 71717



NAVIMOW

Die revolutionären Mähroboter



INNOVATIVE MÄHROBOTER

Probeinstallation möglich.

HIGHLIGHTS:

- > Satellitennavigation
- > Kein Begrenzungskabel
- > Ultraleise
- > Perfect-Grip-Räder
- > Umfangreiche Sensoren
- > App-Steuerung

Im Gegensatz zu den meisten handelsüblichen Mähern benötigt der Navimow keine Begrenzungskabel und er mäht den Rasen systematisch, anstatt ihn nach dem Zufallsprinzip zu bearbeiten.

www.herkules-garten.de

Jetzt kostenlosen Besichtigungstermin vereinbaren.



Bergstraße 39 · 04838 Eilenburg

Tel. 034 23 / 60 65 50

www.krischke-technik.de

**Vermietung von Baumstubbenfräse und
Holzhäcksler bis 15 cm**



Kleine Alltagsflucht
YOGA-TAGESRETREAT
AM 10. MAI 2025 IN KROSTITZ



HEALTHY MINDS YOGA

ABLAUF:

**11 UHR MORNING FLOW (90 MIN,
VINYASA YOGA)**

**12.30 UHR GEMEINSAMES ESSEN
(REGIONALES CATERING VON
FAIRGOURMET)**

**15 UHR AFTERNOON FLOW (75 MIN,
RESTORATIVE YOGA)**

89 € PRO TICKET

**BIS 31.03.2025 FRÜHBUCHERPREIS 79 €
SICHERN!**

ANMELDUNG UND WEITERE
INFORMATIONEN AUF MEINER WEBSEITE
WWW.HEALTHYMINDSYOGA.DE

Mobile Freiheit genießen

Ob Wochenendausflug oder Jahresurlaub,
mit unserem Camper gönnen sie sich Freiheit und Ruhe !

www.mb-freiheitscamper.de

Im Ziehwerk 5 , 04509 Delitzsch
Tel.: 034202/308466



Wir suchen Dich!

Als Azubi für die Berufe

Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)

Berufskraftfahrer (m/w/d)

Als Quereinsteiger für die Berufe

Kommissionierer (m/w/d)

Berufskraftfahrer (m/w/d)

Staplerfahrer (m/w/d)

Dein Einstieg bei Trinks

Bei uns lernst Du alle Aspekte der Logistik kennen. Von der präzisen Abwicklung des Wareneingangs über die effiziente Bereitstellung bis hin zur reibungslosen Belieferung unserer Kunden. Zeitnah nach Beginn Deines Einstiegs bei uns erwirbst Du den Fahrausweis für Flurförderfahrzeuge (Staplerschein). Als angehende Berufskraftfahrer schließt Du eine Führerscheinausbildung für die Klassen C/CE 95 ab. Unter der Anleitung unserer erfahrenen Profis wirst Du nicht nur wertvolle Erfahrungen sammeln, sondern auch Dein Selbstbewusstsein stärken und Sicherheit in Deinen Fähigkeiten gewinnen. Bei uns wirst Du Teil eines Teams, das gemeinsam Herausforderungen meistert und Erfolge feiert.

Das bringst Du mit

- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Spaß an körperlicher Arbeit und Teamarbeit
- Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zum Arbeiten im Schichtsystem



Kontaktdaten

Trinks GmbH
Im Mittelfeld 12 - 13, 04509
Krostitz
Frank Brüchner +49 (0) 34294
80 415
bewerbung@trinks.de
www.trinks.de/karriere/jobs

Fachwerkstatt für Reisemobil- & Caravantechnik



- Gasprüfung nach G607
- Gastankanlagen
- Solartechnik
- Navigation- und Soundsysteme
- hydraulische Stützensysteme

kompaktWerbe GmbH
Hilchenbacher Straße 10
04509 Krostitz

Tel.: +49 34295 78 63 0
Fax: +49 34295 78 63 11

info@kompaktwerbe.de
www.kompaktwerbe.de

MALERMEISTER A. THUROW



**Gute Qualität zu
vernünftigem Preis**

Oststraße 8a 04509 Krostitz
Tel.: (034295) 7 11 72 Mobil: 0172 / 9 91 42 69
www.malermeister-thurow.de malermeister-thurow@gmx.de

Nutzen Sie die kostenlose Energie der Erdwärme

Heizen und Kühlen mit der Wärmepumpe!!!

Installations - und Heizungsbau

Karsten Kleeberg

Platz der Jugend 23A
04509 Krostitz / OT Krenstz

Tel.: 034295 / 7 08 78

Funk: 0172 / 7 53 83 96

Fax: 034295 / 7 08 83



E-Mail: info@waermepumpen-kleeberg.de • www.waermepumpen-kleeberg.de

Solaranlagen • Wärmepumpen • Holz- und Pelletheizungen Lüftungs- und Wärmerückgewinnung

WIR HALTEN SIE MOBIL!

- Seat Neu- und Gebrauchtwagen
- vielseitiges EU-Neuwagenangebot
- attraktive Gebrauchtwagen mit Garantie
- freie Werkstatt mit komplettem Werkstattservice
- Reparatur fast aller marktüblichen Fahrzeuge zu fairen Preisen
- modernster Diagnosetechnik
- 4 Werkstattersatzwagen im ständigen Einsatz

K

Das Autohaus

KUNTZE



Autohaus Horst Kuntze GmbH

Bahnhofstraße 12 · 04509 Krostitz
Tel. 034295 - 75 70 · Fax 034295 - 75 737
info@autohaus-kuntze.de · www.autohaus-kuntze.de

Gutmann

Renovierungsservice

- **Renovierung von Treppen**
Laminat, Echtholz, Naturstein
- **Renovierung von Türen**
Kunststoffummantelung & Neueinbau
- **Renovierung von Küchen**
Frontenaustausch
- **Bodenlegearbeiten**
Laminat, Kork, PVC, Parkett
- **Innenausbau**
Flex-Sandstein, Trockenbauarbeiten

Individuelle Beratung nach Vereinbarung

Gutmann - Renovierungsservice

Karl-Liebknecht-Str. 30E, 04509 Krostitz
Tel. 034295 889995 - Fax 034295 78911
E-Mail gutmann-mutschlena@t-online.de

Großer Hofflohmmarkt bei Petersohn



Antikes, Haushaltswaren, Gläser, Geschirr,
Kleidung, Schuhe, Bücher, Trödel . . .

Weststraße 13, Krostitz – am 4.4. 14 – 18 Uhr, am 5.4. 10 – 18 Uhr, am 6.4. 10 – 14 Uhr

AEB INNENAUSBAU

A.Bieber

Karl-Liebknecht-Str. 4
04509 Krostitz



Altbausanierung - Montagedienste - Parkett - Laminat
Fenster - Türen - Tore - Trockenbau - Küchen

DE 0049 (0) 172 3449232
CH 0041 (0) 76 2390760

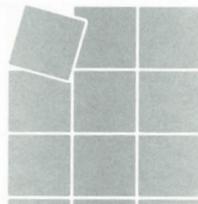
www.aeb-innenausbau.de
info@aeb-innenausbau.de

MEISTERBETRIEB

Jens Schmidt

Fliesen-, Platten-, Mosaik- & Natursteinverlegung

Karl-Liebknecht Str.26
04509 Krostitz
Tel. 03 42 95 - 7 12 90
Fax 03 42 95 - 7 01 70
Funk 0173 / 9 41 52 34




MKDACH

DACHDECKERMEISTER MAIK KÜHNE

BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG

Dachdeckung aller Art (Flachdachspezialist)

Bauwerksabdichtung / Bodenplatte • Holzarbeiten
eigener Gerüstbau • Dachklempnerarbeiten • Innenausbau
Dachzubehör

Platz der Jugend 10a • 04509 Krostitz OT Krenschitz
Tel. (01 76) 237 233 42 • E-Mail mk-dach@gmx.de



Für Ihr Dach wir vom Fach
Kittler

Dachdeckermeister

Am Wallgraben 1a
04509 Delitzsch
Tel. 034202/51215
Fax: 034202/368109

Dacharbeiten aller Art • eigener Gerüstbau
Dachklempnerarbeiten • Schornsteinsanierung



Mahlzeit!

... vom Frühstück bis
zum Mittagessen!

Unsere Kantine bei **Hellmann Worldwide Logistics** ist für jeden offen und bietet Ihnen frisch zubereitete Gerichte – ganz gleich ob zum Frühstück, täglich wechselnden Mittagsmenü oder für die Pause zwischendurch.

Egal, ob Sie Ihr Essen lieber mitnehmen wollen oder bei uns essen möchten – Sie sind herzlich willkommen!

K&K GmbH
c/o **Hellmann Worldwide Logistics**
Mutschlenaer Str. 14 | 04509 Krostitz
Öffnungszeiten: Mo – Fr. 5:30 bis 13:30 Uhr



gmbh
Catering & more

www.kundk-gmbh.eu

Fahrschule Schröter Krostitz

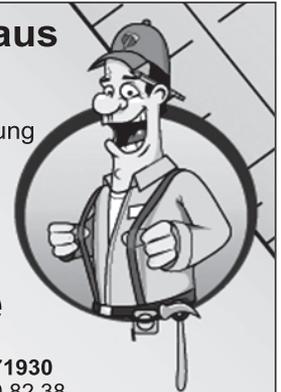
Tel: 0172/3766139

Dübener Str. 6 (Ortseingang):
mittwochs 16.30 - 17.30Uhr

Ferien- und Intensivkurse – Kl. A, B, BE –
Unterricht samstags ab 12 Uhr
www.fahrschule-schroeter.de

Service rund ums Haus

Geht nicht / gibt's nicht
Garten- & Landschaftsbau
Pflasterarbeiten / Rollrasenverlegung
Poolbau
Wärmedämmfassaden
Fassadengestaltung
Trockenbau



Uwe Schwarze

Drosselgasse 16
04509 Krostitz

Tel.: 034295 71930
Funk: 0177 260 82 38
Ines.Schwarze@gmx.de

Amtsblatt Krostitz

Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 09.05./10.05.2025
(Annahmeschluss: **28.04.2025**).

Terminänderungen werden ggf. auf unserer
Homepage

<https://krostitz.de/rathaus/amtsblatt/informationen-zur-veroeffentlichung-im-amtsblatt/>

bekanntgegeben.

Kontaktdaten: Gemeindeverwaltung Krostitz,
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, Tel.
034295/75018, info@krostitz.com

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Krostitz
Landkreis Nordsachsen
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz
Tel.: 034295 7500, E-Mail: info@krostitz.com

Satz | Layout | Druck | Verteilung:

kompaktWerbe GmbH
Hilchenbacher Straße 10, 04509 Krostitz
Tel.: 034295 7863-0, E-Mail: info@kompaktwerbe.de
Auflage: 2.100 Exemplare

HEINRICH-THORMANN

der FRISEUR

Haare und Wohlfühlen bei Ines und Alex

Wir freuen uns auf Euch

Di - Fr 9.00 - 18.00 Uhr

Mo + Sa nach Vereinbarung

Ines und Alex

Zur Goldenen Aue 9 • 04509 Krostitz
Tel. & WhatsApp **0170 - 82 16 802** • derfriseur.heinrich@icloud.com

AUTOHAUS  **HEINRICH**

Wir sorgen für Mobilität! Kompetenz vor Ort!

- PkW-Service für alle Marken
- Unfallinstandsetzung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Autoglasreparatur
- kostenloser Werkstattersatzwagen
- Shuttle-Service
- Klimaservice, Urlaubs-/Wintercheck
- Ersatzteile und Zubehör
- Reifenservice
- Reparaturfinanzierung
- Fahrzeugverkauf
- Fahrzeugfinanzierung

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

KfZ-Meisterbetrieb
Inhaber: Sven Heinrich

Mutschlenaer Str. 5
04509 Krostitz

Telefon: 034295 72520
E-Mail: autohaus-heinrich@gmx.de